



ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN UND ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS

In diesem Kapitel sind die Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB nebst dem erläuternden Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. C (ii) SE-VO enthalten.

ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Ende des Berichtszeitraums € 185.930.494,00 und war eingeteilt in 185.930.494 auf den Namen lautende Stückaktien. Im Februar 2019 ist eine weitere Kapitalerhöhung durchgeführt worden, so dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts das gezeichnete Kapital der Gesellschaft € 187.504.222,00 beträgt, das in 187.504.222 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist.

Verschiedene Aktiengruppen bestehen nicht. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft nach § 71b AktG keine Rechte zustehen.

BESCHRÄNKUNGEN, DIE DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN

Übertragungsbeschränkungen

Schuldrechtliche Übertragungsbeschränkungen ergeben sich nach Kenntnis des Vorstands der Gesellschaft wie folgt:

- Im Zusammenhang mit dem Börsengang der Gesellschaft wurde mit den Mitgliedern des Vorstands bzw. deren Beteiligungsgesellschaften im Rahmen sogenannter Lock-Up Agreements vom 5. Juni 2017 in Bezug auf insgesamt rund eine Million Aktien der Gesellschaft eine Haltefrist von zwölf Monaten ab dem ersten Handelstag vereinbart. Die Haltefrist endete mit Ablauf des 30. Juni 2018.
- Insgesamt 2.326.797 Aktien unterliegen aufgrund sogenannter Lock-Up Agreements und entsprechender Nachtragsvereinbarungen einer (verlängerten) Haltefrist von insgesamt 270 Tagen seit dem ersten Handelstag der Aktien der Gesellschaft an der Börse. Die Haltefrist endete mit Ablauf des 27. März 2018.
- Insgesamt 3.505.500 Aktien wurden, aufgrund einer Gesellschaftervereinbarung i.V.m. einem Escrow Agreement und diverser Nachtragsvereinbarungen treuhänderisch gehalten. Die Vereinbarungen enthielten abhängig vom jeweiligen Treugeber eine Haltefrist von zwölf oder vierundzwanzig Monaten. Die Haltefristen von zwölf Monaten endete mit Ablauf des 31. Dezember 2017; die Haltefristen von vierundzwanzig Monaten endeten mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

- Insgesamt 367.200 Aktien werden aufgrund eines Investment Agreements treuhänderisch gehalten. Die Vereinbarung sieht Haltefristen für jeweils ein Drittel der Aktien vor, die mit Ablauf des 30. Juni 2018, des 30. Juni 2019 und des 30. Juni 2020 enden.

Personen, die im Sinne der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (MAR) Führungsaufgaben bei der Delivery Hero SE wahrnehmen, haben die durch Artikel 19 Abs. 11 MAR begründeten geschlossenen Zeiträume (Handelsverbote) zu beachten.

Stimmrechtsbeschränkung

Stimmrechtsbeschränkungen ergeben sich nach Kenntnis des Vorstands der Gesellschaft wie folgt:

- Hinsichtlich rund 78.230 Aktien an der Gesellschaft bestehen gemäß §§ 71b, 71d AktG keine Stimmrechte.
- Die Mitglieder des Vorstands sind hinsichtlich der von ihnen bzw. für sie in Treuhand gehaltenen 947.512 Aktien an der Gesellschaft nach Maßgabe des § 136 AktG bei der Ausübung ihres Stimmrechts beschränkt.
- Es besteht eine Vereinbarung zwischen denjenigen Aktionären, die vor dem Börsengang an der Gesellschaft beteiligt waren, ihr Stimmrecht in der ersten auf den Börsengang folgenden Hauptversammlung der Gesellschaft, in der der Aufsichtsrat neu gewählt wird und sofern diese Hauptversammlung vor Ende 2019 stattfindet, dahingehend auszuüben, den Aufsichtsrat in einer bestimmten Zusammensetzung für eine

bestimmte Amtsperiode zu wählen. Namentlich endet die zwischen den Aktionären vereinbarte Amtsperiode mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite vollständige Geschäftsjahr, das auf den Börsengang folgt.

- Gemäß einer Gesellschaftervereinbarung besteht in Bezug auf 3.505.500 treuhänderisch gehaltene Aktien die schuldrechtliche Verpflichtung, dass jeder Treugeber die Stimmrechte der treuhänderisch für ihn gehaltenen Aktien einheitlich ausübt.

Darüber hinausgehende Beschränkungen von Stimmrechten können aufgrund von Vorschriften des Aktiengesetzes, etwa gemäß § 136 AktG sowie aufgrund kapitalmarkt-rechtlicher Vorschriften, insbesondere gemäß §§ 33 ff. WpHG, bestehen.

BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10% DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN

Zum Ende des Geschäftsjahrs 2018 bestanden die folgenden direkten und indirekten Beteiligungen an der Delivery Hero SE, die die Schwelle von 10% der Stimmrechte² überschritten haben und die der Gesellschaft durch Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33, 34 WpHG (§§ 32, 22 WpHG a.F.) mitgeteilt worden sind:

- Naspers Limited mit eingetragenem Sitz in Kapstadt, Südafrika über MIH Food Holdings B.V. (zugerechnet) und MIH DH Holdings B.V.

Nähere Informationen über die Höhe der vorstehend genannten Beteiligungen können den Angaben zu den Stimmrechtsmitteilungen im Anhang des Jahresabschlusses 2018 der Delivery Hero SE sowie dem Punkt „Stimm-

rechtsmitteilungen“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.deliveryhero.com/websites/delivery/German/6400/stimmrechtsmitteilungen.html> entnommen werden.

AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN DER SATZUNG ÜBER DIE ERNENNUNG UND ABERUFUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN UND DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Personen wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Vorstand der Delivery Hero SE besteht derzeit aus zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf Grundlage der Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 SE-Verordnung, §§ 84, 85 AktG und § 7 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig. Werden mehrere Personen zum Vorstand bestellt, kann der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten ein Mitglied zu bestellen, § 85 Abs. 1 Satz 1 AktG. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Aufsichtsrat die Bestellung des Vorstandsmitglieds sowie die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 SE-Verordnung und § 84 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG.

Änderungen der Satzung beschließt die Hauptversammlung nach § 20 Abs. 2 der Satzung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz neben der Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“ Nach § 12 Abs. 5 der Satzung ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

BEFUGNISSE DES VORSTANDS INSBESONDERE HINSICHTLICH DER MÖGLICHKEIT, AKTIEN AUSZUGEBEN ODER ZURÜCKZUKAUFEN

Der Vorstand war ursprünglich ermächtigt das Grundkapital der Gesellschaft (vormals der Delivery Hero AG) in der Zeit bis zum 8. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 882.300,00 durch Ausgabe von bis zu 882.300 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital/II). Das Genehmigte Kapital/II ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 (Tagesordnungspunkt 6) aufgehoben worden.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 8. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 8.158.550,00 durch Ausgabe von bis zu 8.158.550 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital/III). Das Bezugsrecht der Aktionäre

² Die hier abgebildeten Angaben berücksichtigen die letzten der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen. Diese Stimmrechtsmitteilungen berücksichtigen möglicherweise nicht bereits durchgeführte Kapitalerhöhungen.



ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital/III kann für beliebige Zwecke (einschließlich, aber nicht abschließend, in Verbindung mit Akquisitionstransaktionen, der Ausgabe weiterer Aktien gemäß des so genannten Loan and Escrow Agreement, abgeschlossen am 7. August 2014, in seiner jeweils gültigen Fassung, oder gemäß jedem nachfolgend abgeschlossenen Darlehensvertrag usw.) verwendet werden. Soweit die neuen Aktien gemäß des so genannten Loan and Escrow Agreement, abgeschlossen am 7. August 2014, in seiner jeweils gültigen Fassung, oder gemäß jedem nachfolgend abgeschlossenen Darlehensvertrag ausgegeben werden, sind die neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag auszugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 8. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 8.961.523,00 durch Ausgabe von bis zu 8.961.523 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital/IV). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital/IV dient der Erfüllung von Erwerbsrechten (Optionsrechten), die von der Gesellschaft in Ersetzung des bisher bei der Gesellschaft bestehenden virtuellen Beteiligungsprogramms an gegenwärtige oder frühere Arbeitnehmer und Geschäftsführer der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen, Mitglieder des Beirats der Gesellschaft und sonstige Begünstigte, die für die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen tätig sind oder waren, mit Wirkung ab dem 21. April 2017 gewährt oder zugesagt worden sind; Aktien aus dem Genehmigten Kapital/IV dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren

Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 8. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 18.675.300,00 durch Ausgabe von bis zu 18.675.300 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital/V). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital/V dient der Erfüllung bereits vor dem 1. Januar 2017 begründeter vertraglicher Ansprüche der Gesellschafter, die aufgrund des Beschlusses vom 4. bis 9. Dezember 2016 zur Erhöhung des damaligen Stammkapitals neue Geschäftsanteile an der Delivery Hero GmbH (vor dem Formwechsel in die Delivery Hero AG) übernommen haben; Aktien aus dem Genehmigten Kapital/V dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Für bestimmte Ansprüche ist die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals/V auf 3.505.500 neue Aktien begrenzt. Die neuen Aktien sind zum geringsten Ausgabebetrag auszugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen.

Der Vorstand war ursprünglich ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft (vormals der Delivery Hero AG) in der Zeit bis zum 8. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 12.890.100,00 durch Ausgabe von bis zu 12.890.100 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital/VI). Das Genehmigte Kapital/VI ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 (Tagesordnungspunkt 6) aufgehoben worden.

Der Vorstand war ursprünglich ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 8. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt € 25.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 25.000.000 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital/VII). Mit Beschluss der Hauptversammlung (vormals der Delivery Hero AG) ist am 6. Juni 2018 das Genehmigte Kapital/VII vollständig aufgehoben worden und um € 55.546.866,00 auf € 55.546.866,00 erhöht worden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist nur in bestimmten Fällen ausgeschlossen bzw. kann nur in bestimmten Fällen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden kann. Aktien, die an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden, haben jeweils die volle Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe.



Der Vorstand (vormals der Delivery Hero AG) hat am 5. Dezember 2017 unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals/VII beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen von € 171.998.900,00 um bis zu € 10.500.000,00 auf bis zu € 182.498.900,00 durch Ausgabe von bis zu 10.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die endgültige Anzahl der auszugebenden Aktien wurde gemäß Beschluss des Vorstands vom 6. Dezember 2017 auf 10.500.000 Stück festgelegt. Die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung wurden am 6. Dezember 2017 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Genehmigte Kapital/VII beträgt nach teilweiser Ausschöpfung nunmehr noch € 14.500.000,00.

Der Vorstand (vormals der Delivery Hero AG) hat am 21. Februar 2018 unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals IV beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen von € 182.498.900,00 um bis zu € 2.603.642,00 auf bis zu € 185.102.542,00 durch Ausgabe von bis zu 2.603.642 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien zu erhöhen.

Die endgültige Anzahl der auszugebenden neuen Aktien wurde gemäß Beschluss des Vorstands (vormals der Delivery Hero AG) vom 12. März 2018 auf:

a) 1.366.311 Stück festgelegt.

Die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung wurden am 14. März 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Genehmigte Kapital/IV beträgt nach teilweiser Ausschöpfung nunmehr noch € 9.551.889,00.

b) 90.100 Stück festgelegt.

Die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung wurden am 19. März 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Genehmigte Kapital/VI beträgt nach teilweiser Ausschöpfung nunmehr noch € 9.461.789,00.

Der Vorstand (vormals der Delivery Hero AG) hat am 29. Mai 2018 unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals/IV beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen von € 183.955.311,00 um bis zu € 500.266,00 auf bis zu € 184.455.577,00 durch Ausgabe von bis zu 500.266 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Die endgültige Anzahl der auszugebenden neuen Aktien wurde gemäß Beschluss des Vorstands vom 30. Mai 2018 auf 500.266 Stück festgelegt. Die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung wurden am 31. Mai 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das genehmigte Kapital/IV beträgt nach teilweiser Ausschöpfung zum Ende des Berichtszeitraums noch € 8.961.523,00.

Der Vorstand hat am 1. August 2018 unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals/VII beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlage von € 184.455.577,00 um bis zu um € 1.474.917,00 auf € 185.930.494,00 durch Ausgabe von bis zu 1.474.917 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung wurden am 8. August 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Genehmigte Kapital/VII beträgt nach teilweiser Ausschöpfung zum Ende des Berichtszeitraums noch € 54.071.949,00.

Der Vorstand hat am 20. Februar 2019 unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals/IV beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage von € 185.930.494,00 um bis zu € 1.521.328,00 auf € 187.451.822,00 durch Ausgabe von bis zu 1.521.328 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung wurden am 21. Februar 2019 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Genehmigte Kapital/IV beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch € 7.440.195,00.

Der Vorstand hat am 20. Februar 2019 unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals/IV beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage von € 187.451.822,00 um bis zu € 52.400,00 auf € 187.504.222,00 durch Ausgabe von bis zu 52.400 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung wurden am 25. Februar 2019 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Genehmigte Kapital/IV beträgt nach teilweiser Ausschöpfung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch € 7.387.795,00.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 61.219.560,00 durch Ausgabe von bis zu 61.219.560 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die



aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2017 ausgegeben worden sind. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung (vormals der Delivery Hero AG) vom 13. Juni 2017 (Tagesordnungspunkt 4, lit. a)) um bis zu € 3.485.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.485.000 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/II). Das Bedingte Kapital 2017/II dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. Juni 2017 (Tagesordnungspunkt 4, lit. a)) von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2017 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2017/II bis zum 30. Juni 2020 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder

der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an ausgewählte Führungskräfte und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Die vollständige Fassung der genannten Ermächtigungen ergibt sich aus der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 8. August 2018. Die aktuelle Fassung der Satzung der Gesellschaft ist dem Punkt „Satzung“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.deliveryhero.com/websites/delivery/German/4400/satzung.html> abrufbar.

Der Vorstand ist (respektive – hinsichtlich der Ermächtigung, eigene Aktien in Pfand zu nehmen – war) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2022 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben oder – unter Befristung der Ermächtigung bis zum 30. Juni 2017 – in Pfand zu nehmen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und in

Pfand genommenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben oder in Pfand genommen hat und noch besitzt oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Diese Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

WESENTLICHE VEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE UNTER DER BEDINGUNG EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS STEHEN, UND DIE HIERAUS FOLGENDEN WIRKUNGEN

Es bestehen die folgenden wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen:

Es bestehen zwei wesentliche Softwarelizenzverträge, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen. Davon sieht ein Vertrag eine automatische Beendigung bezüglich einer Service-Komponente vor und ein Vertrag ein Kündigungsrecht. Des Weiteren besteht ein wesentlicher Mietvertrag, der ein übliches Zustimmungserfordernis für die Übertragung des Mietverhältnisses vorsieht.

ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE FÜR DEN FALL EINES ÜBERNAHME- ANGEBOTS MIT DEN MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER MIT ARBEITNEHMERN GETROFFEN SIND

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, ihr Vorstandsamt im Fall eines Kontrollwechsels innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Kontrollwechsels mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats niederzulegen. Die Wirksamkeit der Niederlegung des Amts führt zugleich zu einer Beendigung des Vorstandsdienstvertrags.

Im Fall der Amtsniederlegung bei einem Kontrollwechsel hat das Vorstandsmitglied Herr Emmanuel Thomassin Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 150% des Abfindungs-Caps, die nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten darf (CoC-Cap). Im Fall der Amtsniederlegung bei einem Kontrollwechsel werden die von den Vorstandsmitgliedern Herrn Niklas Östberg und Herrn Emmanuel Thomassin gehaltenen Anreizinstrumente (z. B. Wandelschuldverschreibungen, Aktienoptionen) grundsätzlich unverfallbar bzw. sofort zugeteilt. Im Fall von Herrn Thomassin ist diesbezüglich ebenfalls das CoC-Cap anwendbar. Die Vorstandsverträge sehen jeweils eine Regelung zur Urlaubsabgeltung bei Amtsniederlegung im Fall eines Kontrollwechsels vor.

Sonstige Vergütungen sehen die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund eines Kontrollwechsels nicht vor. Entsprechende Entschädigungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern der Gesellschaft bestehen nicht.

VERGÜTUNGSBERICHT GEMÄSS §§ 289a ABS. 2, 315a ABS. 2 HGB

(Dieser Vergütungsbericht gemäß §§ 289a Abs. 2, 315a Abs. 2 HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts 2018)

Der folgende Vergütungsbericht entspricht den Rechnungslegungsvorschriften für kapitalmarktorientierte Unternehmen (Handelsgesetzbuch, Deutsche Rechnungslegungsstandards und International Financial Reporting Standards) sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (im Folgenden der „DCGK“). Es werden die Grundzüge der Vergütungssysteme für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dargestellt sowie Auskunft über die im Geschäftsjahr 2018 gewährten und zugeflossenen Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE gegeben. Im Geschäftsjahr 2018 kam erstmals das neue Vergütungssystem nach Überarbeitung und Anpassungen im Zuge des Börsengangs in 2017 zur Anwendung.

GRUNDZÜGE UND ZIELE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS FÜR DIE MITGLIEDER DES VORSTANDS

Der Aufsichtsrat beschließt das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vergütungsausschusses. Das Vergütungssystem und die Angemessenheit der Gesamtvergütung sowie der einzelnen Vergütungsbestandteile werden regelmäßig überprüft und, soweit notwendig, angepasst. Dabei werden insbesondere die Vorgaben des § 87 AktG sowie die in Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 DCGK genannten Empfehlungen und Anregungen berücksichtigt. Bei der Überprüfung der Marktüblichkeit des Vergütungssystems und der Angemessenheit der Vergütung

wurde der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE durch einen unabhängigen externen Vergütungsexperten unterstützt.

Das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder wurde im Juni 2017 durch den Aufsichtsrat neu beschlossen und zum 1. Januar 2018 umgestellt. Das neue Vergütungssystem gilt für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen. Es ist auf die Unternehmensstrategie ausgerichtet und fördert eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Durch einen ausgeprägten Aktienbezug der variablen Vergütung im neuen Vergütungssystem wird eine weitgehende Angleichung an die Investoreninteressen angestrebt. Das zusätzlich verwendete interne Erfolgsziel entspricht der Aufbau- und Wachstumsphase des Unternehmens. Aufgrund des Risikos des Totalverlustes im Rahmen des neuen Aktienoptionsplans bei stagnierendem/sinkendem Aktienkurs wurde auf eine Obergrenze (Cap) verzichtet, um ein ausgeglichenes Chancen-/Risikoprofil für den Vorstand zu gewährleisten und seine Interessen möglichst weitgehend mit den Interessen der Aktionäre in Einklang zu bringen.

Der Aufsichtsrat wird das Vergütungssystem regelmäßig überprüfen und anpassen, wenn es notwendig ist, um der weiteren Entwicklung des Unternehmens Rechnung zu tragen.

STRUKTUR DES VERGÜTUNGSSYSTEMS

Das aktuelle Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder setzt sich aus zwei Hauptbestandteilen zusammen: der erfolgsunabhängigen Grundvergütung sowie einer langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponente. Somit ist die variable Vergütung entsprechend der Empfehlung des DCGK mehrjährig ausgestaltet.



ERFOLGSUNABHÄNGIGE VERGÜTUNG

Grundvergütung

Die Grundvergütung der Vorstandsmitglieder wird in zwölf monatlichen Raten ausgezahlt.

Nebenleistungen

Zusätzlich zur Erstattung ihrer Reisekosten und sonstigen dienstlichen Auslagen erhalten die Vorstandsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften monatliche Zuschüsse zu ihrer Kranken- und Pflegeversicherung.

Darüber hinaus wird den Vorstandsmitgliedern durch das Unternehmen eine Unfallversicherung gewährt mit einer Deckungssumme in Höhe von € 350.000 im Todesfall bzw. € 800.000 im Invaliditätsfall. Außerdem übernimmt die

Gesellschaft alle zwei Jahre die Kosten einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

Zudem wird Herrn Östberg ein persönliches Budget in Höhe von jährlich € 25.000 gewährt, welches er gegen Nachweis zur Deckung der Kosten verwenden kann, die ihm im Rahmen des regelmäßigen Pendelns zwischen Wohn- und Arbeitsort entstehen.

ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNG

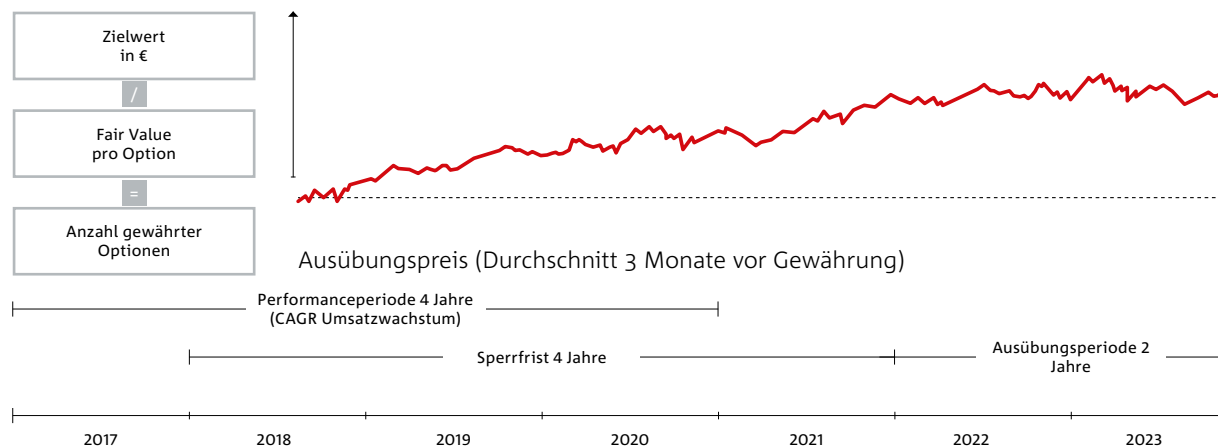
Aktienbasierte Vergütung

Die erfolgsabhängige Vergütung bestand bis zum Zeitpunkt des IPO aus einem Virtual Share Program (VSP). Die Vorstandsmitglieder erhielten virtuelle Aktien aus den VSP des Unternehmens. Im Zuge des IPO wurden alle VSP des

Unternehmens konsolidiert und die ausstehenden virtuellen Aktien in Optionsrechte umgewandelt. Dafür wurde das Stock Option Program 2017 (SOP 2017) aufgelegt. Zur Umwandlung in Optionsrechte und zur Gewährung neuer Optionsrechte unter dem SOP 2017 wurde das von der Hauptversammlung Genehmigte Grundkapital IV herangezogen.³

Im Rahmen des SOP 2017 erhalten die Begünstigten Aktienoptionsrechte, welche einen vom Gewährungszeitpunkt abhängigen individuellen Ausübungspreis aufweisen. Die Vesting-Periode beträgt insgesamt vier Jahre für die gewährten Aktienoptionsrechte. Bereits nach Ablauf der ersten beiden Jahre der Vesting-Periode („Cliff“) können Teile der Aktienoptionsrechte ausgeübt werden. Die restlichen Aktienoptionsrechte werden in den weiteren zwei Jahren erdient. Der späteste Zeitpunkt für die Ausübung ist zwei Jahre nach Ende der vierjährigen Vesting-Periode („Ausübungsperiode“). Die Ausübung ist nur möglich, wenn der Aktienkurs zum Ausübungszeitpunkt über dem Ausübungspreis liegt. Anstelle der Ausgabe von neuen Aktien im Falle der Ausübung von Optionsrechten behält sich das Unternehmen vor, eine Barauszahlung an den Begünstigten vorzunehmen, wobei die Gesellschaft grundsätzlich von einer Bedienung in Anteilen ausgeht. Pro Optionsrecht erhält der Begünstigte im Falle einer Bedienung in bar einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen Aktienkurs zum Ausübungszeitpunkt und dem Ausübungspreis. Die Ausübung der Optionsrechte ist nur während der vom Unternehmen festgelegten Ausübungsperioden möglich. Im ersten Jahr nach dem IPO war keine Ausübung möglich.

2018 LONG TERM INCENTIVE PROGRAM (LTIP)



³ Weitergehende Informationen zu den SOP 2017 und anteilsbasierten Programmen befinden sich im Abschnitt H. 01. des Konzernabschlusses.

Seit 2018 besteht die erfolgsabhängige Vergütung aus einem Aktienoptionsplan, der in echten Aktien bedient wird (LTIP). Vertraglich wird ein Zielwert in Euro zugesagt, in dessen Höhe jährlich Aktienoptionen gewährt werden. Die Zusage erfolgt für vier Jahre verbindlich. Zur Berechnung der Anzahl an Aktienoptionen (SOP), die in einem Geschäftsjahr gewährt werden, wird der jährliche Zielwert in Euro durch den Fair Value einer SOP zum Gewährungszeitpunkt geteilt. Die so ermittelte Anzahl an SOP wird über einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Gewährungsdatum gesperrt. Anschließend ist eine Ausübungsperiode von zwei Jahren vorgesehen. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Anteile in Form von „Restricted Stock Units“ (RSU), wie im allgemeinen LTIP üblich.

Die Performanceperiode, die ein Jahr vor dem Gewährungsdatum beginnt und ab dem Gewährungsdatum noch drei weitere Jahre läuft, beträgt insgesamt vier Jahre.

Die Ausübbarkeit der SOP nach Ablauf der Sperrfrist hängt von dem Erreichen eines Umsatzwachstumsziels ab. Das Erfolgsziel leitet sich aus der Unternehmensstrategie ab. Die Ausübung der SOP setzt das Erreichen einer Compound Annual Growth Rate (CAGR) des Umsatzes von mindestens 20 %, d. h. ein durchschnittliches Umsatzwachstum von 20 % jährlich, am Ende der Performanceperiode voraus. Sollte diese Hürde nicht erreicht werden, verfallen alle SOP ersatz- und entschädigungslos.

In der zweijährigen Ausübungsperiode gibt es jedes Jahr zwei Ausübungsfenster. Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Aktienkurs von Delivery Hero über drei Monate vor dem Gewährungsdatum. Der Aktienkurs, zu dem die Optionsrechte ausgeübt werden können, ist nicht begrenzt, um eine starke Ausrichtung auf die Interessen

der Aktionäre zu unterstützen. Da die Bedienung in echten Aktien erfolgt, entstehen durch die fehlende Begrenzung des Aktienkurses keine zusätzlichen Risiken bzw. Kosten für die Gesellschaft. Somit ist kein Maximalwert für die SOP vorgesehen. Bei außerordentlichen Entwicklungen kann der Aufsichtsrat jedoch – wie in § 87 Abs. 1 S. 3 AktG gefordert – eine Begrenzung festlegen, um die Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

Sondervergütungen

Im Geschäftsjahr wurden keine einmaligen Sonderzahlungen gewährt. Im Vorjahr wurde Herrn Thomassin ein Sonderbonus in Höhe von € 200.000 gewährt, um seine außerordentlichen Anstrengungen im Rahmen des IPO-Prozesses zu honorieren. Dieser IPO-Bonus wurde in zwei Tranchen gezahlt: 25 % wurden nach dem IPO in 2017 und 75 % wurden in 2018 gezahlt.

PENSIONSUSAGEN

Mit den Vorstandsmitgliedern ist keine Regelung zur betrieblichen Altersversorgung vereinbart.

ZAHLUNGEN BEI BEENDIGUNG DER VORSTANDSTÄTIGKEIT

Im Falle des Todes eines Vorstandsmitglieds vor dem Ende der Laufzeit des Dienstvertrags hat der Ehepartner des Verstorbenen Anspruch auf die Gewährung der unverminderten Bezüge für den Sterbemonat und die folgenden sechs Monate, längstens jedoch bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit des Dienstvertrags.

Endet das Dienstverhältnis vorzeitig aufgrund einer Abberufung, einer Amtsniederlegung, aufgrund der Änderung der Rechtsform des Unternehmens in eine Societas Europaea oder durch Aufhebungsvertrag, so haben die Vor-

standsmitglieder Anspruch auf eine Abfindungszahlung. Dies gilt nicht im Falle der Kündigung des Anstellungsvertrages durch die Gesellschaft aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund gemäß § 626 BGB bzw. im Falle der Kündigung des Anstellungsvertrages durch das Vorstandsmitglied ohne einen von der Gesellschaft zu vertretenden wichtigen Grund gemäß § 626 BGB. Die Abfindung darf den Wert zweier Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und maximal der Vergütung für die restliche Vertragslaufzeit entsprechen (Abfindungscap). Somit ist die Abfindungsregelung gemäß der entsprechenden Empfehlung des DCGK ausgestaltet.

Im Falle eines Kontrollwechsels hat das Vorstandsmitglied das Recht, sein Amt mit einer Frist von 3 Monaten niederzulegen. Zu diesem Zeitpunkt endet auch der Anstellungsvertrag. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn:

- die Gesellschaft aus dem Börsenhandel genommen wird,
- die Bestellung des Vorstandsmitglieds durch einen Formwechsel der Gesellschaft oder durch eine Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft endet, es sei denn, dem Vorstandsmitglied wird eine Bestellung als Mitglied des Vorstands in der neuen Gesellschaft zu wirtschaftlich gleichen Bedingungen wie bisher angeboten,
- mit der Gesellschaft als abhängigem Unternehmen ein Unternehmensvertrag nach § 291 ff. AktG geschlossen oder die Gesellschaft nach §§ 319 ff. AktG eingegliedert wird,
- ein Aktionär oder Dritter direkt oder indirekt mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erwirbt, einschließlich dem Aktionär oder Dritten nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechten.



Im Fall der Amtsniederlegung oder Abberufung aufgrund Kontrollwechsels steht Herrn Thomassin eine Entschädigung in Höhe von 150 % des Abfindungscaps zu, die in keinem Fall mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten darf. Diese Regelung ist damit ebenfalls gemäß der entsprechenden Empfehlung des DCGK ausgestaltet.

Die Verträge der Vorstandsmitglieder sehen ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für zwei Jahre vor. Für die Dauer dieses Wettbewerbsverbots ist eine Karenzentschädigung in Höhe von 50 % der von dem jeweiligen Vorstandsmitglied zuletzt bezogenen Bezüge vorgesehen. Während der Dauer des Wettbewerbsverbots bezogenes anderweitiges Arbeitseinkommen wird auf die Entschädigung angerechnet, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung der anderweitigen Einkünfte die zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Bezüge übersteigen würde.

KREDITE UND VORSCHÜSSE

Die Mitglieder des Vorstands haben im Geschäftsjahr 2018 keine Vorschüsse oder Kredite erhalten.

ANGABEN GEMÄSS DEN ANFORDERUNGEN DES DCGK

Die nachfolgenden Tabellen entsprechen den Empfehlungen des DCGK und geben die individualisierten Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder an. Dabei weist die Tabelle „Gewährte Zuwendungen“ nicht die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen, sondern die Zielwerte (den Wert der Vergütung bei einer 100%igen Zielerreichung) der Vergütungskomponenten aus, welche im Geschäftsjahr 2018 gewährt wurden. Der Wert der erfolgsabhängigen aktienbasierten Vergütungskomponenten entspricht dem Zeitwert (Fair Value) zum Zeitpunkt der Gewährung. Neben den Zielwerten werden auch die Minimal- und Maximalvergütungen angegeben. Die Tabelle „Zufluss“ weist die im Geschäftsjahr 2018 tatsächlich ausgezahlten (also zugeflossenen) Vergütungen aus. Dabei entsprechen die Werte „Grundvergütung“ und „Nebenleistungen“ den Werten in der Tabelle „Zielvergütung“, da sie unabhängig von der Erreichung von Erfolgszielen ausgezahlt werden.

GEWÄHRTE ZUWENDUNGEN

T EUR	NIKLAS ÖSTBERG VORSITZENDER DES VORSTANDS				EMMANUEL THOMASSIN CFO			
	2017	2018	2018 (MIN)	2018 (MAX)	2017	2018	2018 (MIN)	2018 (MAX)
GRUNDVERGÜTUNG	181,2	250,0	250,0	250,0	222,5	250,0	250,0	250,0
NEBENLEISTUNGEN	31,3	25,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
SUMME	212,5	275,0	250,0	275,0	222,5	250,0	250,0	250,0
SONDERBONUS	0,0	0,0	0,0	0,0	210,0	0,0	0,0	N.A.
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG	0,0	1.000,0	0,0	0,0	1.344,8	500,0	0,0	N.A.
VSP 2016	0,0	0,0	0,0	0,0	482,3	0,0	0,0	N.A.
SOP 2017	0,0	0,0	0,0	0,0	862,5	0,0	0,0	N.A.
LTIP 2018 (4 JAHRE PLANLAUFZEIT)	0,0	1.000,0	0,0	N.A.	0,0	500,0	0,0	N.A.
GESAMTVERGÜTUNG	212,5	1.275,0	250,0	275,0	1.777,3	750,0	250,0	N.A.

ZUFLUSS

T EUR	NIKLAS ÖSTBERG VORSITZENDER DES VORSTANDS		EMMANUEL THOMASSIN CFO	
	2017	2018	2017	2018
GRUNDVERGÜTUNG	181,2	250,0	222,5	250,0
NEBENLEISTUNGEN	31,3 ²	25,0 ²	0,0	0,0
SUMME	215,5	275,0	222,5	250,0
SONDERBONUS	0,0	0,0	60,0 ¹	150,0 ¹
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG	0,0	0,0	0,0	0,0
VSP/SOP 2017 (4 JAHRE PLANLAUFZEIT)	0,0	0,0	0,0	0,0
LTIP 2018 (4 JAHRE PLANLAUFZEIT)	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTVERGÜTUNG	212,5	275,0	282,5	400,0

¹ HERRN THOMASSIN WURDE IM VORJAHR EIN BONUS IN HÖHE VON € 200.000 GEWÄHRT, UM SEINE AUSSERORDENTLICHEN ANSTRENGUNGEN IM RAHMEN DES IPO-PROZESSES ZU HONORIEREN.

DIESER IPO-BONUS WURDE IM ZWEI TRANCHEN GEZAHLT; 25% WURDE IM VORJAHR, DIE RESTLICHEN 75% IM AKTUELLEN JAHR GEZAHLT. IM VORJAHR WURDE ZUDEM EIN EINMALIGER BONUS VON € 10.000 GEWÄHRT.

² DAS PERSÖNLICHE BUDGET VON HERRN ÖSTBERG IST AUF T€ 25 BEGRENZT. VOR MAI 2017 WAR DAS PERSÖNLICHE BUDGET VON HERRN ÖSTBERG NICHT AUF T€ 25 BEGRENZT.



Im Geschäftsjahr wurden den Vorstandsmitgliedern für die nächsten 4 Jahre Aktienoptionen des LTIP im Wert von jährlich T€ 1.500 zugesagt, davon jeweils T€ 1.000 Niklas Östberg und jeweils T€ 500 Emmanuel Thomassin. Herrn Östberg wurden im Geschäftsjahr 2017 keine virtuellen Aktien oder Aktienoptionsrechte gewährt. Während des Geschäftsjahres sowie im Vorjahr erfolgte keine Ausübung aus bereits gewährter langfristiger Vergütung. Die noch ausstehenden, derzeit noch nicht ausgeübten Aktienoptionen aus Vorjahren könnten gegebenenfalls im Geschäftsjahr 2019 oder in den Jahren darauf ausgeübt werden. Auch Herr Thomassin hält Aktienoptionen, die noch nicht ausgeübt wurden.

ANGABEN GEMÄSS HGB

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder belief sich entsprechend der anzuwendenden internationalen Rechnungslegungsvorschriften im Geschäftsjahr 2018 auf insgesamt € 2,2 Mio. (Vorjahr: € 1,8 Mio.), wovon € 0,5 Mio. (Vorjahr € 0,4 Mio.) auf die erfolgsunabhängigen und € 1,7 Mio. (Vorjahr € 1,4 Mio.) auf die erfolgsabhängigen Komponenten entfallen.

Die individualisierten Gesamtvergütungen der Vorstandsmitglieder, aufgliedert nach erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen, können den folgenden Tabellen entnommen werden. Dabei wird für den im Vorjahr gewährten IPO-Bonus der im jeweiligen Jahr tatsächlich ausbezahlte Betrag ausgewiesen, während für die mehrjährige Komponente der Zeitwert (Fair Value) zum Zeitpunkt der Gewährung ausgewiesen wird.

2018

T EUR	ERFOLGSUNABHÄNGIGE KOMPONENTEN		ERFOLGSABHÄNGIGE KOMPONENTEN				GESAMT
	GRUND- VERGÜTUNG	NEBEN- LEISTUNGEN	SONDER- BONUS	LTIP			
				ZUTEILUNGS- WERT ¹	ANZAHL AKTIEN/ OPTIONEN ²	ZEITWERT ³	
AMTIERENDE VORSTANDSMITGLIEDER							
NIKLAS ÖSTBERG	250,0	25,0	0,0	1.000,0	103.156	1.000,0	1.275,0
EMMANUEL THOMASSIN	250,0	0,0	150,0	500,0	51.578	500,0	900,0
GESAMT	500,0	25,0	150,0	1.500,0	154.734	1.500,0	2.175,0

¹ DEN VORSTANDSMITGLIEDERN WURDEN IN 2018 JÄHRLICH AKTIENOPTIONEN IM WERT VON T€ 1.500 (DAVON JEWEILS T€ 1.000 NIKLAS ÖSTBERG UND JEWEILS T€ 500 EMMANUEL THOMASSIN) ZUGESAGT.

² ANZAHL DER VORBEHALTLICH DER ERREICHUNG DES ERFOLGSZIELS IN AUSSICHT GESTELLTEN OPTIONSRECHTE. ANGABE BETRIFFT DIE ZUSAGE FÜR 2018.

³ BEIZULEGENDER ZEITWERT ZUM ZEITPUNKT DER GEWÄHRUNG (ZEITPUNKT DER RECHTSVERBINDLICHEN ZUSAGE). ANGABEN ZUM BEWERTUNGSMODELL BEFINDEN SICH KONZERNANHANG.

2017

T EUR	ERFOLGSUNABHÄNGIGE KOMPONENTEN		ERFOLGSABHÄNGIGE KOMPONENTEN				GESAMT
	GRUND- VERGÜTUNG	NEBEN- LEISTUNGEN	SONDER- BONUS	LTIP ¹			
				ZUTEILUNGS- WERT ¹	ANZAHL AKTIEN/ OPTIONEN ²	ZEITWERT ³	
AMTIERENDE VORSTANDSMITGLIEDER							
NIKLAS ÖSTBERG	181,2	31,3 ⁴	0,0	0,0	0,0	0,0	212,2
EMMANUEL THOMASSIN	222,5	0,0	60,0	1.344,8	120.000	1.344,8	1.627,3
TOTAL	403,7	31,3	60,0	1.344,8	120.000	1.344,8	1.839,8

¹ DIE VORSTANDSMITGLIEDER HABEN IN 2016 VIRTUELLE AKTIEN IM RAHMEN DES VIRTUAL SHARE PROGRAM (VSP) ERHALTEN. IN 2017 WURDEN IM RAHMEN DES STOCK OPTION PROGRAM (SOP 2017) DIE AUSSTEHENDEN AKTIEN IN OPTIONSRECHTE UMGEWANDELT UND NEUE OPTIONEN GEWÄHRT.

² ANZAHL DER VORBEHALTLICH DER ERREICHUNG DES ERFOLGSZIELS IN AUSSICHT GESTELLTEN OPTIONSRECHTE.

³ BEIZULEGENDER ZEITPUNKT DER GEWÄHRUNG (ZEITPUNKT DER RECHTSVERBINDLICHEN ZUSAGE). ANGABEN ZUM BEWERTUNGSMODELL BEFINDEN SICH IM KONZERNANHANG.

⁴ VOR MAI 2017 WAR DAS PERSÖNLICHE BUDGET VON HERRN ÖSTBERG NICHT AUF T€ 25 BEGRENZT.

Der Aufwand aus den im Jahr 2018 erfassten Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen betrug für Herrn Östberg € 1,2 Mio. (Vorjahr € 7,0 Mio.) und für Herrn Thomassin € 0,6 Mio. (Vorjahr € 2,2 Mio.).

Im Geschäftsjahr wurden im Rahmen des LTIP Herrn Östberg insgesamt eine Anzahl von 103.156 neuen Aktienoptionsrechten im Wert von € 1,0 Mio. gewährt. Herrn Thomassin wurde in 2018 insgesamt eine Anzahl von 51.578 neuen Aktienoptionsrechten im Wert von € 0,5 Mio. gewährt. Der Ausgabezeitpunkt war der 15. Mai 2018, sodass die Optionsrechte frühestens im Geschäftsjahr 2022 ausgeübt werden können. Im Vorjahr wurden Herrn Thomassin insgesamt eine Anzahl von 120.000 neuen Aktienoptionsrechten im Wert von € 1,3 Mio. gewährt. Der Ausgabezeitpunkt war der 1. März 2017 (60.000) bzw. 1. Mai 2017 (60.000), sodass die Optionsrechte frühestens im Geschäftsjahr 2019 ausgeübt werden können. Nachfolgend werden die dem Vorstand gewährten und ausstehenden Optionsrechte ausgewiesen:

AKTIENOPTIONEN SOP 2017

	NIKLAS ÖSTBERG		EMMANUEL THOMASSIN	
	GEWICHTETER DURCHSCHNITTLICHER AUSÜBUNGSPREIS IN EUR	ANZAHL DER OPTIONEN	GEWICHTETER DURCHSCHNITTLICHER AUSÜBUNGSPREIS IN EUR	ANZAHL DER OPTIONEN
AUSSTEHENDE AKTIENOPTIONEN ZUM 01.01.2017	5,71	846.600	9,44	270.000
IN DER BERICHTSPERIODE GEWÄHRT	N.A.	–	16,67	120.000
IN DER BERICHTSPERIODE VERWIRKT	N.A.	–	N.A.	–
IN DER BERICHTSPERIODE AUSGEÜBT	N.A.	–	N.A.	–
IN DER BERICHTSPERIODE VERFALLEN	N.A.	–	N.A.	–
AUSSTEHENDE AKTIENOPTIONEN ZUM 01.01.2018	5,71	846.600	11,67	390.000
IN DER BERICHTSPERIODE GEWÄHRT	N.A.	–	N.A.	–
IN DER BERICHTSPERIODE VERWIRKT	N.A.	–	N.A.	–
IN DER BERICHTSPERIODE AUSGEÜBT	N.A.	–	N.A.	–
IN DER BERICHTSPERIODE VERFALLEN	N.A.	–	N.A.	–
AUSSTEHENDE AKTIENOPTIONEN ZUM 31.12.2018	5,71	846.600	11,67	390.000
AUSÜBBAR ZUM 31.12.2018	N.A.	–	N.A.	–

AKTIENOPTIONEN LTIP

	NIKLAS ÖSTBERG		EMMANUEL THOMASSIN	
	GEWICHTETER DURCHSCHNITTLICHER AUSÜBUNGSPREIS IN EUR	ANZAHL DER OPTIONEN	GEWICHTETER DURCHSCHNITTLICHER AUSÜBUNGSPREIS IN EUR	ANZAHL DER OPTIONEN
AUSSTEHENDE AKTIENOPTIONEN ZUM 01.01.2017	N.A.	–	N.A.	–
IN DER BERICHTSPERIODE GEWÄHRTE OPTIONEN	38,30	103.156	38,30	51.578
IN DER BERICHTSPERIODE VERWIRKTE OPTIONEN	N.A.	–	N.A.	–
IN DER BERICHTSPERIODE AUSGEÜBTE OPTIONEN	N.A.	–	N.A.	–
IN DER BERICHTSPERIODE VERFALLENE OPTIONEN	N.A.	–	N.A.	–
AUSSTEHENDE AKTIENOPTIONEN ZUM 31.12.2018	38,30	103.156	38,30	51.578
AUSÜBBAR ZUM 31.12.2017	N.A.	–	N.A.	–



BEZÜGE EHEMALIGER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Delivery Hero SE weist zum Bilanzstichtag keine Pensionsempfänger oder -anwärter aus dem Kreis ehemaliger Vorstände oder Geschäftsführungsmitglieder auf. Somit betragen die Gesamtbezüge der ehemaligen Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen sowie die Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Vorstandsmitgliedern und ihren Hinterbliebenen € 0.

SONSTIGES

Im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, die durch Krankheit, Unfall oder aus einem anderen vom Vorstandsmitglied nicht verschuldeten Grund eintritt, werden den Vorstandsmitgliedern für sechs Monate die unverminderten Bezüge weiter gewährt, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Anstellungsvertrags. Herr Thomassin erhält für weitere sechs Monate, längstens bis zum Ende der Laufzeit des Anstellungsvertrags, eine Zahlung in Höhe von 80% seiner Bezüge.

Beide Vorstandsmitglieder sind vom Unternehmen über eine Unternehmenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer marktüblichen Deckungssumme abgesichert. Die Versicherung sieht einen Selbstbehalt in der im AktG vorgeschriebenen Mindesthöhe von 10% des jeweiligen Schadens bis maximal 150% der festen jährlichen Vergütung vor.

Zahlungen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit

Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit vor Ende der jeweiligen Performanceperiode einer laufenden SOP-Tranche verfallen die SOP ersatz- und entschädigungslos in folgenden Fällen:

- Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund
- Widerruf der Bestellung ohne wichtigen Grund im ersten Jahr der ersten vertraglichen Zusage über vier Jahre
- Niederlegung des Amtes durch das Vorstandsmitglied in den ersten zwei Jahren einer jeden vertraglichen Zusage

Andernfalls haben die Vorstandmitglieder Anspruch auf die bereits unverfallbaren SOP am regulären Ende der Sperrfrist.

VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER DELIVERY HERO SE

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 15 der Satzung der Delivery Hero SE festgelegt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung in Höhe von € 75.000, während der stellvertretende Vorsitzende eine feste Vergütung in Höhe von € 20.000 erhält. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine feste jährliche Vergütung von € 30.000. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung

von € 15.000. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses und der Vorsitzende des Vergütungsausschusses erhalten zusätzlich eine feste jährliche Vergütung von € 5.000.

Daneben werden die im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsratsmandats entstehenden Auslagen in angemessenem Umfang sowie die etwa auf die Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.

Für die Ausschusstätigkeit wird zusätzlich eine jährliche Vergütung von € 2.000 gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält keine zusätzliche Ausschussvergütung.

Die individuellen Werte für das Geschäftsjahr lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

EUR	FESTE VERGÜTUNG		AUSSCHUSSVERGÜTUNG		GESAMTVERGÜTUNG	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
MARTIN ENDERLE	75.000,00	26.821,92	9.057,53	2.739,73	84.057,53	29.561,64
GEORG GRAF VON WALDERSEE (BIS 13.07.2018)	–	3.821,92	15.945,21	10.126,03	15.945,21	13.947,95
PATRICK KOLEK	17.342,47	–	15.090,41	–	24.117,81	–
JEFF LIEBERMANN (BIS 13.07.2018)	10.630,14	11.369,86	2.126,03	1.808,22	12.756,16	13.178,08
JONATHAN GREEN (BIS 13.07.2018)	7.972,60	8.876,71	–	–	7.972,60	8.876,71
LUKASZ GADOWSKI (BIS 15.12.2017)	–	8.219,18	–	–	–	8.219,18
KOLJA HEBENSTREIT (BIS 03.06.2017)	–	–	–	–	–	–
JANIS ZECH (VOM 06.06.2018 BIS 13.07.2018)	1.561,64	–	–	–	1.561,64	–
VERA STACHOWIAK (SEIT 13.07.2018)	7.068,49	–	838,36	–	7.906,85	–
HILARY GOSHER (SEIT 13.07.2018)	7.068,49	–	1.676,71	–	8.745,21	–
SEMIH YALCIN (SEIT 13.07.2018)	–	–	7.068,49	–	7.068,49	–
BJÖRN LJUNGBERG (SEIT 13.07.2018)	7.068,49	–	838,36	–	7.906,85	–
GESAMT	133.712,33	59.109,59	52.641,10	14.673,98	178.038,36	73.783,57

Das Aufsichtsratsmitglied Jonathan Green hat im Geschäftsjahr 2018 auf seine Vergütung verzichtet. Als Auslagenersatz wurden für das Geschäftsjahr 2018 insgesamt € 28.053 erstattet.